

Zusatzvereinbarung

**zwischen der Stadt Coesfeld
und**

**der kath. Kirchengemeinde St. Johannes, Coesfeld-Lette
über die Finanzierung von Fehlbeträgen der Tageseinrichtungen für Kinder**

Unter Bezug auf die Vereinbarung vom ... über die Finanzierung der Zusatzpläne wird folgende ergänzende Vereinbarung geschlossen:

§1

Sofern der Kindergartenhaushalt der katholischen Kirchengemeinde nach Rechnungsabschluss des jeweiligen Kindergartenjahres einen Fehlbetrag aufweist, der nicht aus den Rücklagen nach § 20 a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) gedeckt werden kann, gewährt die Stadt Coesfeld der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Coesfeld-Lette einen freiwilligen Zuschuss zur anteiligen Deckung des Fehlbetrages die Zusatzpläne betreffend.

Der Fehlbetrag wird aufgeteilt im Verhältnis des kirchlichen Grundbestandes zu den Zusatzplänen. Grundlage für die Ermittlung des Fehlbetrages ist der jeweilige Bestandsnachweis des betroffenen Kindergartenjahres. Die Stadt Coesfeld übernimmt den anteiligen Fehlbeitrag der Zusatzpläne. Die Leistung wird nach Zugang der Abrechnung sofort fällig. Die Zahlung ist spätestens zwei Monate nach Zugang der Abrechnung über das Defizit zu leisten.

Über die Höhe der ungefähren Leistung kann die Stadt Coesfeld über die Kindergartenhaushaltsplanung der Kirchengemeinde St. Johannes Kenntnis erlangen.

§2

Diese Vereinbarung tritt am ... in Kraft und endet am Hinsichtlich der Ansprüche auf Beendigung dieser Vereinbarung wird verwiesen auf § ... der Grundvereinbarung vom

§3

Mündliche Nebenreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen dieser Vereinbarung bedürfen dieser Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen davon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedacht Werdens vereinbart worden wären.

Datum, ...

Für die Stadt Coesfeld

Für die kath. Kirchengemeinde St. Johannes

(Bürgermeister)

(Vorsitzender Kirchenvorstand)

(Beigeordneter)

(Mitglied)

(Mitglied)